

BGE 39 I 483

Bundesgericht (BGE), 1913-09-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_39_I_483

FR: ATF 39 I 483

IT: DTF 39 I 483

Volltext

87. Entscheid vom 24. September 1913 in Sachen Bachmann. Beschwerdeverfahren: Pflicht der untern kantonalen Aufsichtsbehörde, ihre Entscheide den Parteien gegen Empfangschein zuzustellen, und der obern, solche Empfangscheine von der untern einzufordern, wenn sie sich nicht bei den Akten befinden. A. — Der Rekurrent Konrad Bachmann führte am 3. Juni 1913 Beschwerde gegen das Konkursamt Gersau mit dem Begehren, die Versteigerung eines Guthabens an ihn sei aufzuheben und das Konkursamt anzuhalten, ihm 56 Fr. 20 Cts. zu bezahlen. Durch Entscheid vom 7. Juli 1913 erklärte sich das Bezirksgerichtspräsidium Gersau als untere Aufsichtsbehörde in der Sache als inkompetent, legte dem Rekurrenten Kosten im Betrage von 3 Fr. auf und verpflichtete ihn, dem Konkursamt Gersau eine Parteientschädigung von 5 Fr. zu bezahlen. Der Betrag von 8 Fr. wurde vom Rekurrenten mit der Zustellung des Entscheides durch Nachnahme eingezogen. B. — Gegen diesen Entscheid erhob der Rekurrent am 19. Juli 1913 Beschwerde bei der obern Aufsichtsbehörde des Kantons Schwyz, indem er um Gutheißung seines vor der ersten Instanz gestellten Begehrens ersuchte. In ihrer Vernehmlassung bemerkte die untere Aufsichtsbehörde, daß ihr Entscheid dem Rekurrenten am 7. Juli 1913 zugestellt worden sei. Die kantonale Aufsichtsbehörde beschloß darauf am 29. August 1913, auf die Beschwerde wegen Verspätung nicht einzutreten, indem sie folgendes ausführte: Es liege kein Ausweis darüber vor, wann der Rekurrent den erstinstanzlichen Entscheid erhalten habe. Da er aber nicht geltend mache, daß er ihm verspätet zu gekommen sei, so sei anzunehmen, er habe ihn spätestens am 8. Juli erhalten. Die Beschwerde sei daher verspätet. C. — Diesen Entscheid hat der Rekurrent an das Bundesgericht weitergezogen, indem er sein Begehren erneuert und ferner beantragt, der bezahlte Kostenbetrag von 8 Fr. sei ihm zurückzuerstatten, eventuell sei das Konkursamt Gersau zur Rückzahlung anzuhalten. Er macht geltend, daß er den Entscheid der untern Aufsichtsbehörde erst am 9. Juli 1913 erhalten habe, und legt einen Briefumschlag vor, woraus sich ergibt, daß er den genannten Entscheid in der Tat erst am angegebenen Tage durch die Post erhalten hat. Die kantonale Aufsichtsbehörde bemerkt zum Rekurse, daß sie auf die Aussage der untern Aufsichtsbehörde habe abstellen müssen, weil der Rekurrent den Briefumschlag seiner Beschwerde gegen den erstinstanzlichen Entscheid nicht beigelegt habe, und daß die Vorlegung des Umschlages nunmehr verspätet sei. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: Nach Art. 4 der bundesgerichtlichen Verordnung betr. die Beschwerdeführung in Schuldbetreibungs- und Konkursachen vom 3. November 1910 sind die Entscheide der kantonalen Aufsichtsbehörden den Parteien immer gegen Empfangschein zuzustellen. Diese Bestimmung muß auch für die Zustellung der Entscheide der untern Aufsichtsbehörden Anwendung finden. Demgemäß hätte der Gerichtspräsident von Gersau das Datum der Zustellung seines Entscheides dadurch feststellen sollen, daß er den Rekurrenten einen Empfangschein

unterzeichnen ließ. Da solche Empfangscheine sodann als amtliche Aktenstücke zu den Beschwerdeakten gehören, so war die Vorinstanz verpflichtet, zum Zwecke der Prüfung der Rechtzeitigkeit des Rekurses den Empfangschein von der untern Aufsichtsbehörde zu verlangen, nachdem sie gesehen hatte, daß kein solcher bei den Akten lag. Auf diesem Wege wäre die rechtzeitige Einreichung der Beschwerde festgestellt worden. Da somit der Entscheid der Vorinstanz auf einem Mangel im Verfahren beruht, so muß er aufgehoben und die Sache zur materiellen Behandlung an sie zurückgewiesen werden. Dabei ist darauf aufmerksam zu machen, daß die Auferlegung von Kosten und einer Parteienschädigung durch die untere Aufsichtsbehörde durchaus ungesetzlich war. Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt: Der Rekurs wird in dem Sinne gutgeheißen, daß die Sache zu materieller Behandlung an die Vorinstanz zurückgewiesen wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.